

III, 96. a.

297.

3, 157 ff.

~~21 573~~





FUNDAMENTA JURIS ET FACTI.

Voraus in Kürze gezeiget wird/

Das

Herrn Herzog

ERNSTES

Zu Sachsen-Coburg und Meiningen Durchl. das
S. Coburgische Reichs-Votum, der S. Hildburghausen-
schen und Saalfeldischen Protestation ungehindert / fort-
zuführen und dazu bedürffenden Falls alleinige
Vollmacht 1730 zuertheilen befugt
seyen.

§. I.



Nach tödtlichem Hintritt Herrn Her-
zog ERNSTES des Gottseligen zu
Sachsen-Gotha Hoch-Fürstl. Durchl.
ist zwischen Dero hinterlassenen Herrn
Söhnen und Landes-Successoren / der
Fürst-Väterlichen Verordnung gemäß/
unter andern pacificiret worden: Daß
die Führung derer Reichs-und Cräyß-Votorum im Na-
men des Ältesten und Regierenden Herrn / mit dem Zusag
vor sich und Dero freundl. Glbd. Herren Gebrüdere geschä-
hen / die Subscriptiones auch von dem regierenden Herrn
allein verrichtet und auff denen Insigeln dero Namen
allein

Vid. Lit.
A.

allein gebraucht werden sollen/welches also Zeit wehrend der Gemeinschaft der Lande beobachtet worden.

§. 2.

Wenige Jahre hernach vergleichen sich die vier jüngste Fürst. Herrn Gebrüdere mit dem Ältesten / ohne Wissen und Willen der beeden mitlern Herrn Subseniorn / der Succession und Regierung wegen in sämtlichen gemeinschaftlich ererbten Väterlichen Landen / so in denen Fürstenthümern Gotha / Altenburg und Coburg / und einem ansehnlichen Theil der Gefürsteten Graffschaft Henneberg bestanden/ vermittelt Reccesses vom 8. Martii 1679. dergestalt / daß Sie gegen Überlassung gewisser Aemter und Städte und dabey benannter Regalien und Prästationen / Herrn Herzog Friedrichs Durchl. und Dero Descendenten und Nachfolgern am Regiment zum besten / allen Ansprüchen / so Sie vermöge Successions-Recht und sonst ex paterna dispositione und in andere Wege an denen auff Sie mit verkäufteu gesamten Fürstenthum und Landen pro indiviso zufodern haben oder haben könten / festiglich und beständig renunciiren und dieses alles Herrn Herzog Friedrichs Durchl. allein mit aller Landes Hoheit über solche sämtliche Fürstenthum und Lande auch Reichs-Grayß- und Landschafftis - Geschäfte nichts davon ausgeschlossen erblich überlassen und abtreten.

vid. Lit.
B,

§. 3.

Bei welchem pacto renunciativo Sie / die jüngere Herrn Brüdere/der beeden Subseniorn/Hrn. Albrechts und Herrn Bernhards treu-brüderlicher dehortation und protestation ohnangesehen / beständig verharret/ und dasselbe mittelst eines errichteten und von der Röm. Käys. Maj. confirmirten Haupt- Theilungs- Reccesses vom 24. Febr. 1680. umständlich wiederholet / da mitlerzeit Herr Herzog Friedrich beyden jetzt benannten mitlern Herren / Herzog Albrechten und Herzog Bernharden ihre an der Väterlichen Succession zukommende ratas mit allen Hohen und andern Juribus zu eigener abgefonderter administration völlig abgetreten; und solches Ihnen / denen jüngeren Herrn / laut ihres

ihres jetzt angeregten eigenen Reccesses §. 3. gang wohl be- Vid. Lit.
kannt gewesen. C.

§. 4.

Sie haben auch in ihrem obertweynten Punctuation- Vid. Lit.
Recess §. allermassen II. ausdrücklich / wie es ohne dem bit- B.
lig war / sich dahin erkläret / daß dieser ihr Fürsil. Vergleich /
denen übrigen beeden Fürsil. Herren Gebrüdern / nemlich
Herzog Albrechten und Herzog Bernharden / im wenigsten
zu einigen Versang und Nachtheil nicht angesehen seyn
solle.

§. 5.

Wie nun diese / sothanem derer jüngeren Herren mit
dem Aeltesten zuerst gemachten separaten und einseitigen
Vergleich / bey verspürt- und bezeigten Fürsaz / aller das
gegen gethanen remonstration ungeachtet / dabey bestän-
dig zudeharren / endlich aus Liebe zur Einigkeit und das
Fürsil. Haus in Ruhe zusetzen / nicht weiter anfechten wol-
len; Gleichwohl sich daher gemüßigt befunden / von dem
ältesten Herrn / da Sie mit ihm in emer durch ermeldten
Vergleich gang aus der Regul gesetzten Communion der
Lande und Regierung unmdglich länger bleiben konten / ih-
re ratas, so gut Sie an übrigen Land und Leuten zuerlan-
gen gewesen / cum omni jure regio zu selbst eigener admi-
nistration an- und überzunehmen; Also haben sie derer in
die gesamte Massam Jurium Gehdrigen / Gotha- Alten-
burg- Coburg- und Hennenbergischen Reichs- Votorum
wegen sich mit dem Aeltesten also verglichen / daß dieser
Ihnen beeden ingesamt das Coburgische Reichs- Votum
für sich zuverföhren zu ihrer behdrigen ratâ, erblich abge-
treten / worüber Sie dann der Verföhrenng halben unter-
einander für sich und ihre Descendenten / weitere freund-
brüderlichen Vergleich getroffen / und ihr jus votandi bey
noch fürwehrenden Reichs- Convent bis an den Tod
Herrn H. Albrechts ohne allen Widerspruch con-
junctim exerciret haben.

§. 6.

Nach der Hand sind verschiedene Irrungen zwischen dem Ältesten zu Gotha und beeden Jüngsten zu Hildburghausen und Saalfeld ihres Vergleichs wegen erregt/darüber dennoch wieder transigiret/und vorhin erwehntes patrum renunciativum sub confirmatione Caesarea aufse neue bestätigt worden.

§. 7.

Als aber dadurch die Mißverstände gänglich nicht geligtet worden / sondern öfters neue lites, auch nach Absterben Herrn Herzog Friedrichs zwischen Sr. Durchl. Erb-Pringen und Landes-Successorn gleiches Namens / und sezt hochermelsten Fürstlichen Häusern entstehen wolten / und dann etliche derer Fürst. Herrn Gebrüderen ohne Fürst-männliche Descendenten gewesen/haben alle Fürstliche Herrn Interessenten vor gut und nöthig gehalten über der Succession Dero uff dem Fall stehenden Land- und Leuthen/ zu Vorkommung aller dem Fürstl. Hause und denen Unterthanen schädlichen Weiterungen / zu conferiren und Vergleich zutreffen/ welcher auch nach lang gepfogener Handlung also erfolget / wie er in denen Beylagen/ des S. Hildburghaus- und Saalfeldischen Memorials sub N. X. zu befinden ; Nur ist dabey zumercken daß §. 2. post verba : und seynd obgemeldte Cedenten zufrieden ic. Der dazu nothwendig gehörige passus , worüber Sie Dero Zufriedenheit erkläret/ nemlich : daß Sachsen-Meinungen communi nomine die Possession ergreiffe / und die angefallene Lande frey administrire; vielleicht aus Unachtsamkeit des Copisten oder Druckers ausgelassen.

§. 8.

In diesem Vergleich ist §. 6. versehen / daß / uf den Fall die Verfährung der Reichsvotorum, wie bisshero / in Gemeinschaft geschehen solle ; S. Gotha / so weit es darinnen die vier Jüngeren Fürstl. Herrn Gebrüdere zu herrreten / in contextu der Vollmacht mit der Formul :

vor

vor Uns und Unfere freundlich geliebte Herrn Bettern x. Dero Namen hinsühro exprimiren wolle.

§. 9.

Nach erfolgtem Todt Herrn Herzog Albrechts zu Coburg/ Christ-seel. Andenkens/ den 6^{ten} Augusti 1699. hat Herr Herzog **BERNHARD** / nach obigem Reccess die Possession der Coburgischen Lande communi nomine ergriffen und deren Administration, mithin auch der Verführung des S. Coburgischen Reichs-Voti sich gebührend unterzogen und befinden sich also biß dato über drey Jahr in possessione vel quasi solcher Verführung ungehindert / wie von S. Hildburghausen und Saalfeld in Dero Memorial vom 21. Junii 1702. verbis: daß Wir biß zu rechtlichem Austrag derselben (Herrn **H. BERNHARDES** zu Meiningen Ebd.) die Verführung des hiesigen (S. Coburgischen) Voti haben fort thun lassen müssen deutlich von selbstem eingestanden worden.

§. 10.

Ob nun wohl anfangs beede jüngere Herrn Brüdere zu S. Hildburghausen und Saalfeld mit der von S. Meiningen communi nomine ergriffenen Possession nicht zufrieden seyn wollen / so haben Sie doch den 10^{ten} Novembr. 1699. laut der von S. Hildburghausen und Saalfeld producirten Beylage N. XL. auff Herrn Herzog **BERNHARDES** Erklärung / daß / gleichwie Sie als ein Christlicher Fürst und Bruder Ihnen an denen bey diesem Successions-Fall zukommenden Rechten etwas zuentziehen niemahl gemeinet gewesen und noch seynd; also auch dieselbe pro veris & indubitatis composessoribus; Jedoch nach ihren ratis und daran habenden Befugnissen / agnosceiren / und Ihnen der effectus possessionis dergestalt zugestanden seyn solle / als ob Sie dieselbe selbst in Person oder durch die Ihrige vollständig und überall ergriffen hätten / darbey acquiesciret / sich ohne Weitläufigkeit zur
ung

lung und deswegen anzutret- und fortzusetzen gültlichen Tractaten / oder erkiesenden Anträgen des Hauses / verstanden / und Sr. H. Bernhards Durchl. in possessione vel quasi administrationis (worauf Sie zwar bey denen Tractaten den effectum compossessionis auch mit ziehen / dasselbe aber von Herzog Bernharden keinesweges / weder ad protocollum noch im Recess, zugestanden werden wollen) gelassen.

§. 11.

Ob auch wohl eine Zeit hernach zwischen S. Meiningen und Sachsen Gotha über der in dem Coburgischen Successions-Recess abgeredeten Satisfaction pro ratissimis, Streit entstanden / weswegen S. Gotha die an Sachsen Meiningen überlassene freye Administration zurück ziehen tentiret und beide jüngere Herrn Brüder mit S. Gotha causam communem gemacht / so seynd dennoch Herr Herzog BERNHARD Durchl. wider dieselbe per mandata Caesarea poenalia S. Cl. welche nicht sub- und obrepretiret / sondern auditis partis adversae exceptionibus, cum sufficientissima causae cognitione, erkannt / bey der Administration geschützet und manuteneret und allseits Fürstl. Herrn Interessenten den letzten Recess de 6. Aprilis 1699. in allem zu erfüllen / und das ganz be Werck förderlichst zuendigen per Rescripta clementissimè erinnert worden.

§. 12.

Ob wohl ferner einige Käyserliche Rescripta vom 22. Martii 1701. und 13. October anni ejusd. erkannt / deren das Letztere eigener S. Hildburghaus- und Saalfeldischer Befehl nach sub N. XV. noch zur Zeit in suspenso ; ist doch Herr Herzog BERNHARD in der Administration des Fürstenthums Coburg vielmehr dadurch hauptsächlich bestätiget / als deren entsetzet / und nur circa modum Administrationis eines und anders verordnet ; Worgegen von allen Fürstlichen Herrn Interessenten verschiedene allerunterthänigste Einwendungen geschehen / welche noch nicht erörtert / sondern sämtliche hohe Theile / als so nahe

nabe Anverwandte / in Güte sich zuvergleichen / oder in Entstehung derselben die Sache coram Austregis Domus decidiren zulassen iteratis vicibus angewiesen.

§. 13.

Besonders aber ist wohl anzumercken / daß in gemeldtem Rescript vom 22. Martii 1701. unter andern quoad modum administrationis folgende formalia zubefinden: Die Expeditiones in Dero Liebden und Dero Brüdern und Vettern / als condominorum & compossessorum Namen austrücklich / auch in denen hergebrachten Fällen mit Unterschrift von Sachsen Gotha mit dem gemeinschaftl. Insegel nach dem per majora erfolgten Schluß / gefertigt zc. post verba: Mit Unterschrift/die Worte: Von Sachsen Gotha / unter einem: zc. in der Sachsen Hildburgh. und Saalsfeld. Beylag N.XIV. nicht ohne Ursach verstecket sind. Dañ diß afficiret hauptsächlich/die zwischen S. Hildburghausen und S. Saalsfeld eines/und S. Gotha andern Theils/im Streit waltende Quæstion: Ob die vier jüngere Herrn Brüdere bey denen Anfällen im Fürstl. Hauße die hohe Jura, als belli und pacis, auch Reichs, Crantz, und Landschafft's, Sachen selbst zuexerciren / oder S. Gotha in Krafft des oben angezogenen pacti renunciativi dieselbe gleichfals für Sie zuverführen befugt seyen? Da von S. Hildburghausen und Saalsfeld jenes/von S. Gotha aber dieses biß diese Stunde behauptet werden will; Inmassen diß Fürstl. Hauß seine vorläufige Fundamenta, warum S. Hildburghausen und Saalsfeld sich der Verschüßung des Coburgischen Reichs. Voti zuenthaltten zc. bey dem Reichs- Convent allbereit in Schrifften bekant gemacht und were also das allerhöchst angezogene Käyserl. Rescript in diesem passu pro S. Gotha mit exclusion der vier übrigen Herrn Condominorum mit Unterschrift ausgefallen

Vid. Lit.
4

gefallen/welches dem Verfasser des beygelegten Extracts nicht angestanden/und deswegen verschwiegen worden.

§. 14.

Unter dessen haben sich Herr Herzog BERNHARD Durchl. mit Herrn Herzog Friedrichs zu Gotha Durchl. in puncto Satisfactionis der allerhöchsten Käyserlichen Annahmung zu gebührendem Respekt und der Beruhigung des Fürstl. Hauses einsten näher zukommen gütlich gesezet/und Diese Jener nicht nur an diesem Anfall Dero/nach Abzug der S. Weiningischen sextæ, zustehende $\frac{2}{3}$ /sondern auch die S. Römshild- und Eisenbergische gleichmäßige ratas, wofür Sie Dero Herrn Bettern Durchl. Durchl. daselbst anderweit vergnügt / nach der Intention des Successions-Recess de 6. Aprilis 1699. und zu Erfüllung desselben cum omni jure beständig cediret und überlassen. So daß nunmehr S. Weiningen maximam partem an dem Fürstenthum Loburg ex hac cessione, da Er. Durchl. vorhin major pars nebst dem Seniorat und Directorio daran jure proprio zukommen / mit allerhöchster Käyserlichen approbation erlanget hat.

§. 15.

Und wann schon diese Cession und Vergleich nicht getroffen were / so hätten doch S. Durchl. an dem Coburgischen Reichs-Voto vorhin jure proprio den größten Antheil / und weren so wohl nach den gemeinen Rechten als denen Verträgen des Fürstl. Hauses dissentientibus etiam ex minori parte Con-Dominis, in Reichs-Sachen den Schluß zumachen und den Gesandten mit Instruction, consequenter auch mit Vollmacht zu versehen befugter; Cum iniquitatis jura arguant, voluntatem unius, ex modica portione Domini, Socio præjudicium causare, & minor pars ponderi majoris graviori cedere cogatur, etiam in re pluribus, ut singulis, communi; maxime si actus communis rei utilitati deserviat, vel saltem non tendat in damnum,

vid. Lam
pad. der.
R. G. p. 3.
c. 3. ib. 17.
ibiq. Con-
ring. in
annot.
Melch. de
Jure Com-
mun. Th.
X. §. 9. §

Welches Jus partis majoris hier um so vielmehr Platz greiffen muß/weil der zwischen denen jüngeren Herrn Brüdern und **S. Gotha**/ als condominis, waltende Streit der Mitverführung halben Herrn Herzog **BERNHARDEN**/ als tertio, an seinen unstrittigen und notorischen Rechten in votando und observando jura ac interesse non modo partis suæ majoris, sed & totius ducatus, cujus quælibet gleba Ipsius Dominio pro indiviso ex parte majori affecta est, adeoque singulorum subditorum communium bey publicis deliberationibus comitialibus allerdings keinen Schaden noch præjudiz wårcken kan noch darff.

*Fulteij, III.
Conf.
Mayp.
XXII.
num. 43.
ii. 5. 6.*

Nec enim ob litem inter duos pendentem, tertius impediri potest, quo minus jure suo utatur. Cujus juris ratio & æquitas per se evidentissima & in natura ipsa posita, cum res inter alios actæ aliis non nocere debeant, & iniquissimum esset alteri per alterum iniquam conditionem inferri; qua propter & Jus tertii semper & in omni actu censetur esse reservatum.

§. 17.

Wie dann beede hohe controvertirende Theile in ihrem getroffenen punctation-Recess, aus welchem/ ohne die geringste Herrn Herzog **BERNHARDES** Verschuldung/ dieses litigium unter ihnen entsprossen/sich von selbst dessen hocherteucht beschieden / und per clausulam salutarem reserviret / daß dieser ihr Vergleich beeden übrigen Herrn Brüdern / als oben §. 4. erwühnet/ zu einigem præjuditz oder Verfang nicht gereichen solle. Welches argumentum alleine so stark und incontestabel ist / daß wieder Herrn Herzog **BERNHARDES** Verführung des Coburgischen Reichs-Voti keiner von allen übrigen Herrn Condominis darwieder nichts sprechen/ noch **S. Durchl.** daran hindern kan. Inmassen auch weder von **S. Römshid** / noch **Eisenberg** / noch **Gotha** der gleichen geschiehet/ sondern **S. Durchl.** in quieta possessione vel quasi der votirung nach / wie vor / billig gelassen werden.

3

§. 18. 60

So ist auch dabey in consideration zunehmen / daß bey Unterbleibung oder suspension dieses Fürstenthums voti bey Reichs- und Cräyß: Deliberationen nicht nur des gesanten Fürstlichen Hausses Sachsen / sondern auch des Collegii Principum interesse verliere / hingegen wann solches von Herzog BERNHARDEN in Krafft seines dabey notorie concurrirenden Rechts fortgeführt wird / weder das Reich noch das Fürstliche Hauß den geringsten Nachtheil davon nicht zubejorgen; allermassen bekant / wie bey fürwehrenden Reichs-Tag sowohl Ihre Käyserl. Majestät ihres allerhöchsten Orths selbst/ als auch verschiedene statüs Dero Herrn Rüstände zum offtern gar sorgfältig excitiret haben / den conventum mit ihren Gesandtschaften zubeschicken und also an würcklichem Beytrag und ungehinderem Lauff derer Reichs-Votorum dem Publico unzweiffentlich hoch gelegen. Vor Herrn Herzog BERNHARDEN aber/ als Seniore und directorem domus, die præsumtio juris waltet / *Se. Durchl. werden* die Ablegung Dero Voti das Interesse & Imperii & Ducatus nicht außser Augen setzen.

§. 19.

Se. Durchl. Könten und vermöchten auch vi senioratus & directorii, sowohl jure communi, als pactorum domus, den citra culpam tuam ex lite cæterorum condominorum entstehenden Abgang ihres Antheils in coexercitio voti communis suppliren / ja Sie seynd es/ne publicum interesse imperii vel ducatus damnum incurrat, zuthun schuldig.

v. Tab.
bor. Dec.
cl. XXI.
num. 22.

§. 20.

Woraus denen unter sich litigirenden Condominis um soweniger præjudiz oder Schaden zuwächst / als *Se. Durchl. für Sie in Dero Namen zugleich* das votum führen und sobald der Streit entweder in Güte oder durch rechtlichen Austrag gehoben / mithin ob / auch auf welche Art ein oder ander streitender Theil bey dem Voto und Vollmacht-Ertheilung concurriren solle / ausgemacht / den

denselben davon auszuschließen / keines Wegs gemeindt sind.

§. 21.

Und gesetzt/es were der Streit über dem wenigern Antheil des Coburgischen Reichs-Voti, so E. Hildburghausen/Saalfeld und Gotha daran haben / dergestalt qualificirt / daß allen unversehrtten Falls eine Sequestration darauß erkannt werden möchte (wie doch / weil Herr Herzog BERNHARD so lange vor/und drey Jahre nach Herrn Herzog Albrechts Tode / in notoria & à parte nunc demum contradicente confessatâ possessione votandi sich alleinig befindet / von Rechts wegen / wann sie auch schon mit unter denen litigantibus begriffen weren / nicht geschehen kan; Quando enim constat de possessione certâ alterius ex collitigantibus, tunc non est sequestranda possessio, sed danda manutentio possessori, adeo ut ne quidem sub prætextu metus armorum, (welcher doch allhie gar nicht vorhanden /) hoc casu sit deveniendum ad sequestrum. Neque ulla possessio sive iusta sive injusta sine causæ cognitione, cuiquam auferenda, sed possessor prius à iudice sub ordinario & legitimo, welcher in gegenwärtigem Fall die Austräge sind / citandus & audiendus, & tum de jure pronuncianum est); So könnte doch Herr Herzog BERNHARDS Unstrittiges und größeres Antheil in solche Sequestration nicht mitgezogen werden. Pars major enim ad se trahit minorem, præsertim si sit ejusdem qualitatis; non vice versâ, minor pars majorem. Nec utile per inutile etiam in connexis & individuis debet vitari. Et quemadmodum condomini juris sui exercendi potestatem aut habitum, seu utendi facultatem, mutuo sibi non impertiunt, sed cujuscunque potestas activa à re ipsâ causatur, mediante quâ in se translata exercet & sociali jure utitur; Ita fodalis vel desidiosus, vel absens, vel aliâs in activitate suâ citra culpam condomini, suo ipsius facto impeditus, quum alterum ex independenti illâ mutuo sociatâ vi activâ minimum afficiat, sed in suâ se partis discrimen præcipitet, diligenti & innoxio confocio sui juris usum in univendum simul exitium intervertere nequit: Um desto willen dann / da es

Olivor
Beltram.
Decif. Rot
Rom. IX.
lit. b. in
addit.

Taboz. 2.
Decif. 26.
num. 27.

Melch. de
jure Com-
mun. ib.
X. §. VII.
Berlich.
P. 1. de.
§ 2, n. 2,

aufs eusserste mit denen partibus indivisis voti comitialis derer über dessen exercitio litigirenden Sociorum zur Sequestration gerathen solte / niemanden billicher und von Rechts wegen anderst das officium sequestri auffgetragen werden könte / als Herr Hergog **BERNHARDEN** / dessen hohe Person / als in eodem Collegio Principum Imperii constatus, im Fürstl. dabey interessirtem Hauße aber Senior und Director, und Partium litigantium amicus zum sequestro maximè idonea ist / quæ plenam de re sequestrata & debitam curam gerere possit & velit.

Col. de
proc. c.
acc. p. 1, c.
2. n. 19.

§. 22.

Das aber **Er. Durchl.** major pars an dem Coburgischen Reichs-Voto jure proprio ac hereditario zustiehe / solches ist daher offenbahr / weil Ihro aus der Fürstl. Väterlichen Verlassenschaft an Landen und daran hangenden votis, das Coburg. Reichs-Votum zur helffte (als soviel und weniger nicht Deroselben pro septima auch zukommen müssen) pro indiviso mit Hergog Albrechten hochsel. ged. als eigenl. jure suo zu exerciren / von Dero ältestem Herrn Bruder / nach dem mit denen vier jüngeren Herrn Brüdern getrossenen pacto renunciativo, erblich abgetreten worden. Welches die von **S. Hildburghausen** und **Saalfeld** allegirte Beylage Num. III. zur Gnüge erweist. Dann da führet dieses vom contradicirenden Theil selbst allegirte Document klar im Munde / daß beyde Herren Hergoge **Albrecht** und **BERNHARD** / auff Verantassung des mit des ältesten Herrn Bruders Hergog **Friedrichs** abgehandelten Theilungs-Recesses in dem Coburgischen Reichs-Voto zusammen getreten / und dessen Führung halber vor **Sich** und **Ihre Fürstl. Descendenten** sich verglichen; nicht weniger daß beyde Fürstl. Interessenten bey diesem Reichs-Voto zu gleichen Theilen interessiret seyn. Welche Worte gleichen Theilen inter duos tantum condominos anderst nichts importiren können / als daß jedem die Helfft in toto zustiehe. Daß aber diese beyde alleine der Zeit condomini gewesen / ist oben §. 2. & seq. gezeigt. Nun haben Herr Hergog **BERNHARD** **Durchl.**

Vid. Lit.
K.

Durchl. an der von Herzog Albrechten verlassenen Helffte/
unstrittig jure successiois proprio serner eine sextam er-
langet/ und kommen Ihnen also unvierdprechtlich sieben
sextæ, daß ist pars major, daran/ extra omnem contro-
versiam erblich zu.

§. 23.

Dargegen nicht gnug ist / wann der jeso nach Regens-
spurg geschickte S. Hildburghäus- und Saalfeldische Rath/
in seinem übergebenen Memorial vom 3. Augusti: 1702.
Namens Sr. gnädigsten Herrn Principals negiren wil/
daß S. Meinungen die Helffte des Sachf. Coburgischen
Reichs-Voti habe/ oder beständig haben könne. Die von
ihm angeführte rationes geben hierzu keinen Vorschub.
Daß Sie davon gar nichts gewußt / noch darein consenti-
ret haben solten / widerleget sich ex ipsis visceribus ihres
mit Sachsen Gotha Anno 1684. den 24. Febr. geschlossenen
Erb-Recesses. Dann darinnen sind nicht allein die ex §. 3.
bereits oben angeführte sondern auch §. 22. folgende Forma-
lia enthalten: Hierauf haben nun die vier jüngere
Herrn Gebrüdere bey Fürstlichen theuren Worten
und Glauben gelobet und zugesaget/ daß Sie je und
allwege bey demjenigen / was sie in diesem Fürstli-
chen Erb-Vergleich mit ihrem ältesten Herrn Bru-
der abgehandelt und geschlossen haben/ beständig ver-
bleiben zc. zc. Renunciiren demnach hiermit allen wei-
teren Ansprüchen zc. zc. und wollen solches alles De-
ro ältesten Herrn Bruders Herrn Herzog Fried-
richs Durchl. und Dero Nachkommen erblich unmasse/
wie im Vergleich überall angeführet/ überlassen/ ab-
getreten und übergeben/ auch den durch Herrn Her-
zog FRIEDRICHEN mit Dero beeden auch
freundlich geliebten Herrn Brüdern/ Herrn H. AL-
BRECHTEN / und Herrn H. BERNHARDEN

Vid. Lie.
C.

DEN respectivè wegen der Coburgun Hennebergi-
 schen Aemter getroffenen Erb-Vertrag hierdurch ge-
 nehm gehalten haben ic. Dieser Erb-Vertrag hält aber
 in sich mit deutlichen Worten: s. zum Siebenden/ daß
 wegen des Coburgischen Reichs-Voti unter Ihren
 Durchläuchtigkeit es also freund-brüderlich abgere-
 det worden: daß bey dem Reichs-Voto Herr Herzog
 Albrecht und Herr Herzog **BERNHARD** wie sie
 sich darüber vergleichen werden und deren Fürsli-
 che Nachkommen zu concurriren haben. Wie könnte
 nun hierwieder einige ignorantz, oder daß man darinn nie
 consentiret hätte angezogen werden? Von der in Comi-
 tiis, als die Sache ausgebrochen / geschenehen contradi-
 ction wissen Herr Herzog **BERNHARD** Durchl. sich
 nichts zuerinnern. Und wann sie schon geschehen/were sie
 doch ob deficiens fundamentum ohne effect geblieben /
 und Herrn Herzog **BERNHARDEN** an seinem cà non
 obstante, in facie totius Imperii fortgesetzt und bestän-
 dig bis dato exercirten Jure, unschädlich / vielmehr pro-
 pter subsequenter, & ex tot annorum decursu præsum-
 tum tacitum consensum erloschen. Daß Herrn Herzog
 Ernsts Durchl. bey nahe die Helfft des Coburgischen Für-
 stenthums aus väterlicher Erbschafft allezeit gehabt haben
 solle / findet sich im Anschlag/wie derselbe zur Zeit des vä-
 terlichen Erb-Zalls und brüderlichen Theilung gewesen/
 weit anders; in dem dasjenige/ so damals von dem Für-
 stenthum Coburg abgezogen und Herrn Herzog Ernsts
 Durchl. zugetheilet worden / in zwo Zehnten oder Aemtern
 bestehend/ kaum den vierzehenden Theil des Coburgis. Für-
 stenthum Anschlags ersteiget; Daß aber der älttere Herr
 Bruder in Dero Namen eben das Coburgische Votum
 vermöge der Erb-Recessen zuführen verbunden gewesen
 sey / wil sich darinnen nirgends finden. Singegen ist be-
 kannt/daß Herrn Herzog Ernsts Durchl. Dero ganze por-
 tion zu dem Fürstenthum Gotha / worzu sie grössten Theils
 vorhin gehdret / geschlagen / daselbst durch Ihre deputirte
 bey

Land:Zägen erschienen / in oneribus sich allda mit repariren lassen / und noch in Anno 1683 d. 16. Februarii per recessum dem Fürstlichen Hause Gotha die Verführung der Reichs- und Granz-Sachen / Allianzen / Land:Zäge und Landes-Defension auff's neue zugestanden / dabenebenst dasjenige / was in mehr angeregte brüderlichen Erb-Vergleich darunter abgeredet worden / nochmaln außstrücklich ratihabiret haben. Allenfalls ist dieser lis inter tertios und lassen Herrn Herzog **BERNHARD** Durchl. solchen unter beiden Fürstl. Häusern coram austregis oder in Güte / jedoch ohne Dero präjudiz und Nachtheil ausmachen.

§. 24.

Was die 2. Beslagen N. 3. 4. & 11. anfanget / worauf der **S. Hildburghäusische Rath** Seiner Herrn Principalen fundament wider des Herrn Herzogs zu Weimingen Durchl. / besonders zuberuhen vermeinet / können dieselbe mehr hochernannten Herrn Herzogs wohlgegründeter intention im geringsten nicht im Wege stehen: Dann / die Beslag N. 2. ist ein pactum zwischen Herzog Albrechten und Herzog **BERNHARDEN** / und zwar wie die in diesem Extract auffreichig angeführte formalia lauten: Vor sich und ihre Fürstliche **DESCENDENTEN** gemacht / worauf kein Tertius für sich zumahl wieder den Pacificenten einig fundament zusehen vermag; Res enim inter alios actæ aliis nec nocent nec profunt. Der Num. 4. ist der Käyserl. Lehen-Brieff de dato Wien/den 22. Maji 1676. da Herzog **BERNHARD** Durchl. gerne hätten sehen mögen / Dero jüngere Herrn Brüdere hätten den statum domus, und ihre aus der Fürstl. Väterl. Disposition erlangte jura in der consistenz / als Sie der Zeit waren / gelassen; Nachdem Sie aber solche notoriè durch Dero mit dem Ältesten einseitig getroffenes und hernach von Käyserl. Maj. confirmirtes pactum selbst zu alteriren beliebet / un ihre jura potissima renunciando zu perpetuirlicher Vertretung an das Fürstliche Haus Gotha übergeben / weßhalb den dasselbe nun zu eigener Mitverführung des **S. Coburgischen Reichs-Voti** sie nicht admittiren wil / kan der Lehen-Brieff / cum pacta posteriora derogent prioribus, ebender

der Ihnen kein fundament wiederum machen / biß das mit
 S. Gotha hernach errichtete Pactum und die daher entstan-
 dene obstacula auf beförige Art aus dem Wege geräumet/
 mithin / ob und welcher Gestalt beede Herrn Herzoge zu S.
 Hildburghausen und Saalfeld pro ratis suis, deren eine et-
 wan den vierzehenden Theil daran machen möchte / an dem
 S. Coburgischen Reichs-Voto concurriren sollen / vergli-
 chen oder competenter im Rechten ausgetragen. Und
 eben diese Bewandnis hat es mit dem No. XI. da Herrn
 Herzog **BERNHARDT** Durchl. Dero jüngern Herrn
 Brüdern Durchl. Durchl. die Compossession und deren
 effect an dem Fürstenthum Coburg jedoch anders nicht als
 nach ihren ratis und daran habenden Befugnissen /
 wie die selbst mit eingeführte Formalia besagen / gerne und
 willig / und zwar mit diesem deutlichen pacto reciproco zu-
 gestanden / daß Sie die Theilungs-Tractaten über diesem
 Anfall im Namen Gottes antreten und fortsetzen / in Ent-
 stehung der Güte aber ohne suchende unnöthige Weitläuff-
 tigkeit wegen Erkiesung der auf diesem Fall vorgeschlage-
 nen Austräge des Fürsil. Haufes sich weiter erklären wol-
 ten : Ehe und bevor nun die Befugnis der an dem Reichs-
 Voto ihnen zuverführen zustehenden ratæ samt dem modo
 und concurrenz bey der Verführung in Güte verglichen
 oder durch die Austräge decidiret / kan so wenig dieser Re-
 cess als der Käyserliche Lehen-Brieff / Herrn Herzog
BERNHARDT an seinem oben deducirten Jure hin-
 derlich seyn.

§. 25.

Mit keinem Rechts-Bestand kan gesaget werden / daß
 in denen Käyserlichen Rescripten sub N. 14. & 15. die Sache
 gang abgethan sey. Das Contrarium zeiget sich klar
 in dem / daß nicht nur der Sachsen-Meiningsche Anwald/
 wie aus der rubric des N. XV. erhellet / gegen das ersbor-
 gefegte Käyserl. Rescript N. 14. die Nothdurfft eingewen-
 det / und ein anders ausgewürdet / welches noch in suspen-
 so ; Sondern auch der Sachsen-Hildburghaus- und Saal-
 feldische gegen erst-erwehntes Rescript in specie einkom-
 men und dawieder sich beschweret / weil in hergebrachten
 Fällen

*add. Ex-
 tract. pro-
 coli Exhi-
 bitorum.
 bey dem
 Conclusio
 jovis d. 13
 Octobr.
 1701.*

Fällen/ i. e. in Reichs-Kräft-Allianz-und dergleichen Sa-
 chen/ die Expeditiones von Herrn Herzog **BERNHARD**
DE mit Unterschrift **S. Gotha** exclusis cæteris zuge-
 sehen/erkennet werden wollen. Welches in dem Extract
 mit Stillschweigen übergangen worden. Da nun hierauf
 auch noch kein anders erhalten; Das Letztere aber vom 13.
 Octobr. 1701. in suspenso, kan nichts weniger gesagt wer-
 den/ als daß die Sache ganz abgethan sey. Neque enim
 causa finita est, cum finis adhuc expectatur; nec actum
 quid intelligitur, cum superest aliquid agendum.

§. 26.

Den punctum renunciationis, welcher Sachsen Hild-
 burghäusisch-und Saalfeldischen Theils mit Anführung ei-
 nes zumachenden Unterschieds wiederprochen wird/haben
 Sie mit **S. Gotha** / welches disfalls mit Ihnen in contra-
 dictoriis stehet / wie öfters erwehnet / allerförderst auszu-
 machen / worbey demnechst Herrn Herzog **BERN-
 HARD** Durchl. ihr interesse schon zubeobachten wissen
 werden.

§. 27.

Auff was vor unhintertreiblichen fundamenten die an
S. Weiningen von **S. Kömhild** / **Eisenberg** und **Gotha** ge-
 schehene cessiones samt dem Recess de 6. April. 1699. beru-
 hen/ist allbereit durch die in Druck gebrachte wohlausgeführ-
 te responsa juris der Länge nach gezelget/und weil/dem **S.**
Hildburghäus und **Saalfeldischen** selbigen Bekänntniß
 nach/dieser Punct/als die Haupt-Sache/ad austragas ver-
 wiesen/da interim alles in statu quo nach denen allerhöch-
 sten Rescripten zulassen und einzurichten sey; Diese Rescri-
 pta aber beide hohe Herrn Prætendenten zur Mit-unter-
 schrift und expedition der Reichs-Comitial-Bollmacht
 annoch nicht admittiren/sondern/ob sie wohl dieses an ihrer
 statt **S. Gotha** zulassen / solches doch von Ihnen wieder-
 sprochen und zu anderweiter Erkänntniß gegeben worden; so
 folget aus ihren eigenen præmissis der Schluß / daß die de-
 cision sowohl der Hauptsache als dieses Puncts vor denen
 Austrägen zuertwarten / interim aber die expedition der
 S. Woll

Vollmacht von Ser. BERNHARDO, als von der Römif. Käyserl. Majest. per Mandata arctiora in dem statu quod bestätigt- und manutenirten Administratore Ducatus Coburgici, mit Dero alleinigen Unterschrift für sich und die übrige Herrn Interessenten mit deren ausdrücklichen Benennung zu verfügen sey.

§. 28.

Der Recces de 6. Aprilis 1699. ist allschon von der Röm. Käyserl. Majest. per rescripta allergnädigst approbiret/mithin in die beschehene cessiones Lebenherlich consentiret / und das Fürstliche Haus solchen zuerfüllen angewiesen worden; Läßt sich demnach derselbe so schlechthin nicht verwerffen / und wann derselbe gleich gar nicht gemacht noch ins Mittel gekommen wäre / so könnte doch die conservation des Fürstenthums / nach dermaligen Bewandnis des Zustandes im Hause anderer Gestalt nicht / dann durch dergleichen hinc inde zuerrichtende cessiones partium, erhalten werden. Sintemahlen das ohne dem in die Enge gebrachte Fürstenthum in sechs Theile würcklich zuzertheilen und also gänglich zu destruiren ob Interesse Imperii, totius Sax: Domus & subditorum keineswegs statt finden kan. In communione aber zu bleiben hat weder denen sämtlichen Herrn Interessenten gleich Anfangs belieben / noch um deren ganz ungleichen participation willen / allermeist in juribus, sich thun lassen wollen; Dahero Herr Hergog BERNHARD/ utpote Senior & qui majorem partem habet & prior ad divisionem provocavit und aus andern mehr Ursachen in Verbehaltung des gangen durch billig-zuerkennende denen übrigen Theilhabern praestirende Satisfaction vor andern nach allen Rechten den Vorzug hat: um so mehr / weil Seine Durchl. an der ungleichen Participation keine Schuld tragen / sondern die jüngeren Herrn Brüdere solche durch ihr eigenes mit S. Gotha gestroffenes Pactum wider der Aelttern Willen und Dehortation verursacht, da es nun billig heißet: Factum cuique suum, non alii nocere debet; Et damnum, quod quis suâ culpâ sentit, non est damnum.

§. 29. Im

Im übrigen wolten Herr Herzog **BERNHARD** Durchl. wünschen Dero jüngeren Herrn Gebrüdern Durchl. Durchl. hätten mit Dero bey dem Reichs-Convent übergebenem Schreiben und denen darinnen enthaltenen/unter Fürsten und Herrn ungewöhnlichen expressionen ihrer selbst und Dero eigenen Fürstlichen Respects schonen mögen. gestalt Sie nicht nöthig gehabt die Behauptung ihrer Compession im Fürstenthum bey dem Erb-Fall operos anzuführen / indem solche von Herrn Herzog **BERNHARD** DERO jedoch nach ihren ratis und daran habenden Befugnissen/ die Sie ihnen wiederrechtlich zuentziehen niemals gemeinet gewesen / willig zugestanden worden / dasjenige aber / worinnen man discrepant zur ventilation der Haupt-Sache coram competente gehörrig / und die hohe Reichs-Versammlung mit dergleichen dahin nicht gehörrigen occupationen nicht zu behelligen ; Vor welcher jedoch Herr Herzog **BERNHARD** Durchl. die Thnen ohne Grund öffentlich beygemessene sub- und obreptung der Käyserl. Mandaten/ Erschleichung des Reccesses, und als ob Sie turbas und Verwirrung bey diesem Anfall erregt hätten / öffentlich widersprechen müssen. Hätten die nun sich beklagende jüngere Herrn Brüdere durch ihren zuerst Anno 1679. ganz einseitig und ohne Zuziehung derer dazu gehörrigen zweyer älteren Herrn Brüdern gemachten Recess den statum des Fürstl. Hauses nicht gar umgekehret / und eine in perpetuum ungleich daraus entspringende Theilung bey denen Anfällen veranlasset/ würden Herrn **H. BERNHARD** Durchl. nicht bedurfft haben / darbey ihrer und Dero posterität nach und nach wahr zunehmen/ und als auf aller Herrn Interessenten einmütziges Gutachten/ und deren durch das Directorium beschehene convocacion derer selbst in gesamt / wegen der bevorstehenden Anfälle und Succession ordentlich deliberiret worden/ Ihr Interesse und zurecht an dem Fürstenthum Coburg gebührenden Vorzug in Rechts erlaubte Wege zubeobachten/ dessen Sie von keinem Menschen verdacht werden können: Sie sind aber dennoch aus freundsbrüderlicher Treu geneigt/

get / Dero Herrn Brüdern Ehre / Wopffahrt und Gerech-
t-
tame / so viel nur ohne Abbruch Dero und Ihren Nachkom-
men competirenden Rechts geschehen kan / im Fall auch
Eie / was und wie weit Ihnen ihre von Sachsen Gotha
widersprochene Jura zukommen / ohne Verletzung des Ih-
rem ältern Herrn Bruder gebührenden Respects ansün-
dig machen / conserviren und auf Recht erhalten zugeh-
sen.

N O T A.

Nachdem nach der Hand durch das sub lit. L. befind-
liche Käyserl. Decisiv-Rescript sowohl der zwischen
S. Weimingen und S. Gotha 1702. getroffene an-
derweite Vergleich confirmiret / als Herrn Herzog **RIE-
DEKICH** zu Sachf. Gotha Durchl. contra Sachf.
Hildburghausen und Saalfeld die Verführung der ho-
hen Jurium ferner zuerkannt / und der interimis. Verfüh-
rung des Coburgischen Reichs- und Creys-Voti und übrige-
gen hohen Jurium halber zwischen Herren Herzog **BERN-
HARD** und Herrn **H. RIEDEKICH** Durchl.
Durchl. besondere Freund-Vertrliche Abrede genommen
worden; So hat man dieses hiermit zgedencken/
ohnermangeln wollen.



A. EX-



A.

EXTRACT

Herrlich Bröderlichen Reccessus

de an. 1675. 2. Junii.

§. 4.

Die Schrifften und Handlungen / und also auch die Führung derer Reichs- und Creysz-Vortorum ergehen und geschehen im Namen des Regierenden Herrn / mit dem Zusatz: Vor sich und Dero freundlich geliebte Herren Brüdere / derer Namen in wichtigen Schrifften / als Lehen-Briefen / Landes-Constitutionen / Edicten / oder öffentlichen Ausschreiben / Innungs-Cofirmationen / Concessionen / Veränderung der Mann- und Weiber-Lehen / oder erblichen Vollmachten zu Reichs- und Creysz-Conventen / Reichs- und Königl. Böhmischen Belehnungen und dergleichen / wie auch sonst in allen denen jenigen Geschäften / da / vermöge des §. 7^m. der sämtlichen Herren Brüder Einwilligung erfordert wird / zu exprimiren.

§. 5.

Die Subscriptiones sind von dem Regierenden Herrn alleine zuberrichten / auch auf denen Insiegeln Dero Name allein zugebrauchen.

C 3

B. EX.

B.

EXTRACT

Aus dem Fürstl. Punctations-Receß zwischen Herrn Herzog Friedrichs und deren vier Jüngern Herren Gebrüdern Durchlauchtigkeiten de 8. Martii 1679.

§. 6.

2c. Und weils alle obige Regalien und jura bis anhero / Krafft Fürst-Väterl. Disposition und getrossener Freunde Bräderl. Vergleich / nur höchst-benannter Dero ältesten Herrn Bruders Durchl. allein zu administriren zugestanden / und Ihnen also aus Freund-Bräderl. Willen der mahlen überlassen werden sollen ; So wollen Sie hinwiederum / Sr. / Herrn Herzog Friedrichs / Durchl. und Dero Fürstl. Descendenten und Nachfolgern am Regimente zum besten / zuförderst aber auch zu Befestigung und Ruhestand des status publici im Fürstl. Hauße alle Zusammen und jeder insonderheit gegen oben mit Umständen angeführte præstation und satisfaction festiglich und beständig renunciren allen Ansprüchen / so Sie / vermöge Successions-Rechtes und sonst ex paterna dispositione und in andere Wege an denen / auf Sie / von Ihres in Gott ruhenden Christl. samten Fürstenthumen und Landen / und allen Dero Zu- und Anbehrungen pro indiviso zufordern haben oder haben könnten / und dieses alles Sr. / Herrn Herzog Friedrichs / Durchl. allein erblich überlassen / und abtreten / mit aller Landes Fürstl. Hoheit über solche sämtliche Fürstenthume und Lande / nichts davon ausgeschlossen / Reichs- und Creyß sowohl auch Land-Tags-Geschäfte dem jure belli & pacis, allgemeiner Heers-Land- und Ritterfolge / Land- und Trantz-Steuren / Aufricht- und Verbesserung gemeiner Kirchen-Pollicey- und Landes-ingleichen Proceß- und anderer durchgängigen löbl. Ordnungen und was sonst in- und außershalb Landes ad statum publicum gehöret / und dahin gezogen wird 2c.

§. 11. Aller

Allermassen aber dieser Fürstl. Vergleich denen übrigen Fürstl. Herren Gebrüdern im wenigsten zu einigem Verschlag und Nachtheil nicht/ sondern vielmehr zur Vorbereitung eines einmüthigen Samtschlusses und einmüthlicher Begräumung alles dessen / wodurch Mißverstände im Fürstl. Hause zubeforgen/ angesehen/ und unter denen Fürstl. Interessenten die Contenta durch Persönliche selbergene Freund-Brüderl. Communication, wie Sie es Brüderlich vor gut ermesßen / mit reiffem Bedacht abgeredet/ verhandelt und geschlossen worden / also / nachdem auch noch ein-und ander nicht geringer Neben-Punct, um künftiger mehrern Gewisheit/ folgend zu determiniren übrig/ die kurze der Zeit aber und andere umstände bey dem künftigen Fürst-Brüderl. Conferenz solches nicht leiden wollen / auch dabey Ihre Durchlauchtigkeiten allerseits noch weitem Rath zu adhibiren gemeinet / also bleibet daselbe/ wie obgedacht/ bis zu künftiger Abfassung eines Fürst-Brüderl. Haupt-Erb. Recessus ausgestellt.

C.

E X T R A C T

Aus dem Receß 24. Februarii 1680.

3. Und ob nun zwar zum Dritten / Herrn Herzog Heinrichs / Herrn Herzogs Christians / Herrn Herzogs Ernsts und Herrn Herzog Johann Ernsts Fürstl. Durchlauchtigkeiten / vermindte der Fürst-väterlichen Dispositionen/ Käyserlicher und Königlicher Belehnungen / pactorum & providentia majorum, so wohl der unverrückten Observanz bey dem Fürstlichen Hause Sachsen / Sich ihrer an denen auf Sie allerseits verstanten gesanten Fürstenthumen und Landen / pro in diviso habenden septimarum, und demnach ein jedweder derselben eines völligen Siebentheils mit allen Rechten und Hoheiten nicht

went

weniger befügt und versichert gewußt / als solche von Dero beeden ältern Herrn Brüdern / Herzog ALBRECHT und Herzog BERNHARD Durchlauchtigkeiten zur eignen abgesonderten Administration gesucht / erhalten / und würcklich übernommen worden ; So haben aber hergegen Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeiten in reiffe Erwegung gezogen / daß durch dergleichen gängliche Zertheilung der sämtlichen Fürstenthume und Lande und daran hangenden Regalien und Hoheit in sieben Theile / Ihres Fürstl. Hauses Respect und Ansehen / zusamt Ihrer / der Fürstl. Herren Brüdere / allerseits eigene Reputation , in Gefahr kommen könte / dergleichen Zertheilungen auch der Fürstl. väterlichen Intention und der gemeinen Landes Wohlfahrt / wegen Entgebung der Kräfte zum Schutz des Fürstl. Hauses / und der anvertrauten Unterthanen / entgegen stehen würde. Wie nicht weniger / daß Dero ältesten Herrn Bruders Durchlaucht. wegen des Jhro auf die Lebzelt zukommenden Regiments / darein nicht einwilligen / und von denen Landschaften selbst dargegen bewegliche Einwendungen gethan werden / möchten : Gleichwohl ihren Fürstlichen Durchlauchtigkeiten bey denen habenden Deputaten / und ohne Fürstl. Borthmäßigkeit hinzubringen / und auf die Succession am Regiment / nach der Ordnung der Natur / (da Sie ihren freundlich geliebten ältern Herrn Brüdern ein langes gesundes Leben von Herzen wünschten) zusehen beschwerlich seyn wolte / Dannenhero haben endlich Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeiten nach hin und wieder überlegten Umständen / Sich beständig und vor sich freywillig resolviret / auf eine solche gängliche Zertheilung der sämtlichen Lande / und aller jurium , auch onerum & commodorum Ihr Absehen nicht zurichten / sondern durch einen Erb- Vergleich mit Dero ältesten Herrn Bruders Durchl. sich überhaupt dahin zugesen / daß selbige des gesamten Hauses unten mit mehrern berührte onera pro rata dieser brüderl. sieben Theil mit über sich nehmen und behalten / darben aber auch Jhro und ihren Fürstlichen Descendenten am Regiment einige besondere emolumenten und zugleich eine gewisse

wisse Landes-Fürstliche Præminenz / nebst andern zu des-
 gangen Hauses Autorität gehörigen Regalien / jedoch /
 daß Sie / die Herrn Brüdere / darinnen und bey Ihrem
 Reichs-Fürsten-Stande überall mit zubetretten schuldig
 auf masse / wie unten folget / erblich überlassen. Hinge-
 gen Ihnen / denen vier Herrn Gebrüdern / nebst einem er-
 flectlichen Nachschuß / über die bereits innenhabende Aem-
 ter / die Fürstl. Hoheit / Jura und Gerechtigkeiten würdlich
 angewiesen werden solten / welche Er. / Herzogs R. R. C.
 D. R. C. S. / Durchl. dem gemeinen Wesen zum besten
 nicht besonders vorbehalten worden.

22. Hierauf haben nun / zum zwey und zwangigsten /
 die vier jüngern Herrn Brüdere / bey Fürstl. theuren Wor-
 ten und Glauben / gelobet und zugesaget / daß Sie je und
 alle Wege bey demjenigen / was Sie in diesem Fürstl. Erb-
 Vergleich mit ihrem ältesten Herrn Bruder abgehandelt
 und geschlossen haben / beständig verbleiben / mit demjeni-
 gen / was ihnen darinnen zugeeignet und beygelegt / völlig
 und gänzlich zufriedens seyn / davon nimmer weder vor
 Sich abweichen / noch Ihren Fürstl. Nachkommen dar-
 wider etwas zuhandeln oder vorzunehmen / oder durch an-
 dere handeln zulassen / gestatten / vielmehr wider männlich /
 so dargegen etwas zu moviren suchen möchte / dersel-
 ben assistiren und beystehen / auch niemanden / wer von
 diesem freundbrüderlichen Erb-Vertrage niedrig sentiren
 wolte / Gehör geben / noch einige Læsion , wie die auch
 vorgestellet würde / æstimiren wollen. Renunciiren dem-
 nach hiermit allen weitem Ansprüchen / Rechten und For-
 derungen / wie solche seyn mögen / auf die übrige sämtliche
 von Dero Hochseel. Herrn Vater auff Sie allerley und
 Ihre andere Herrn Brüder verstammete und bisher in Ge-
 meinschaft besessene Fürstenthümere / Lande / Hoheiten /
 Regalien und Gerechtigkeiten / nichts ausgeschlossen / als
 was in diesem Erb-Vergleich Ihnen vorbehalten und be-
 dungen worden / oder dahin gehörig ist / und wollen solches
 alles Dero ältesten Herrn Brüdern / Herrn Herzog Fried-
 richs / Durchl. und Dero Nachkommen / erblich / auf masse /
 wie im Vergleiche überall angeführet / überlassen / abgetre-
 ten

ten/und übergeben/auch der durch Herrn Herzog Fried-
 richen mit Dero beeden auch freundlich geliebten
 Herrn Brüdern / Herrn Herzog ALBRECH-
 TEN und Herrn Herzog BERNHARDEN/
 respective wegen der Coburg- und Hennebergischen
 Aemter/getroffenen Erb-Vertrag hierdurch genehm
 gehalten haben. Inmassen Sie aller Beyhülffen der
 Rechte / wie die erdacht werden können / insonderheit des
 juris ex pacto & providentia competentis, exceptionis
 doli mali, metus reverentialis, læsionis enormissimæ,
 persuasionis, rei male intellectæ, introductionis novæ
 successionis, restitutionis in integrum &c. aufs beständig-
 ste und kräftigste sich verziehen.

D.

EXTRACT

Käyserl. Mandats an G. Hildburghausen und G. Saal-
 feld & Consorten de dato Wien den 8. Junii 1700.

ic. massen auch erlangt / daß heut dato das gebethene
 Mandatum inhibitorium, restitutorium & cassatorium
 sine clausula poenale, nach reiser der Sachen Erwegung
 folgendergestalt zu Recht erkennet worden.

Gebietthen demnach E. L. L. L. Edden/sodann Euch/
 Dero Civil-und Militar-Bedienten / von Admiss. Käyserl.
 Macht und bey poen zwanzig Markküdthigen Goldes/halb
 in Unsere Käyserl. Cammer und den andern halben Theil
 Er. Edden unnachlässig zubezahlen / hiermit ernstlich und
 wollen/daß Sie bey oberzehnten umständen/ tezt gedach-
 te Er. Edden in der possession vel quasi der provisional
 Administration des Fürstenthums Coburg nicht tur-
 biren / noch die gemeinschaftliche Land-Etände und Un-
 terthanen mit Straffen oder deren Execution beschweh-
 ren / weniger gegen die gemeinschaftliche Ministros und
 Bediente / ob Sie gleich Er. Edden/ als dermahygen Ad-
 mini-

ministratori, in Ihrer Befugnis bevrätigt gewesen / und noch künstlich seyn indochren / mit angetroddeter Degradirung / Bestraffung und andern Gewalt verfahren / sondern aller Gewaltthätigkeit / wie auch Einlegung der Vöcker in besagtes Fürstenthum durch und für sich oder andere sich enthalten / die verübte turbation ab- und alles in vorigen Stand setzen / ihre einseitige Verordnungen zurück nehmen &c. &c.

E.

EXTRACT

Käyserl. Mandati arctioris an Sachsen Hildburghausen
und Sachsen Saalfeld & Consortes de dato Wien
den 18. Septembr. 1700.

Wissen dann Seine Lieb. auch erlanget / daß / nach abermahlig reisser Überlegung der Sachen / rejectis mentionatis Exceptionibus sub- & obreptionis, nebst anderweit Käyserl. Verordnungen / dieses Unser Käyserl. Mandatum arctius sub poena dupli, una cum Citatione ad videndum se incidisse in poenam prioris sub termino duorum mensium ad docendum de partitione hierunter heut dato zurecht erkannt worden; Gebiethen demnach Euer E. L. L. Lieb. so dann Euch / Dero respectivè Civil- und militar-Bedienten / von Römisch- Käyserlichen Macht / und bey poen 40. Mark löchigen Goldes / halb in Unserre Käyserl. Cammer / und den andern Theil klagender Sr. Lieb. unnachlässig zu bezahlen / hiermit ernstlich und wollen / daß Sie Unserm vorigen hierinn ergangenen Käyserl. Mandato alles Ihres bisshero unstatthafften Einwendens ungehindert / vollständige partition leisten / einfolglich klagende Sr. Lieb. in der possession vel quasi der provisional- Administration des Fürstenthums Coburg ferner nicht turbiren / noch die Gemeinschaftliche Land-Gründe und Untertanen mit Straffen oder deren Execution beschweren / weniger gegen die

D 2 gemein

gemeinschaftliche Ministros und Bediente / ob Sie gleich
Sr. Liebden/als dormaligen Administratori, in Ihrer
 Befugnis Beyrätzig gewesen / und noch künftig seyn mög-
 ten / mit angedroheter Degradirung / Bestrafung und an-
 dern Gewalt verfahren / sondern aller Gewaltthätigkeit /
 wie auch Einlegung der Bldcker in besagtes Fürstenthum
 durch aus vor sich und andere enthalten / die verübte tur-
 bation ab-und alles in vorigen Stand setzen / Ihre einseit-
 tige Verordnung zurück nehmen zc.

F.

Copia Kaysrl. Rescripts an **S. Hildburghausen** und **S.**
Caalsfeld & Confortes de dato Neustadt den
 27. August. 1700.

Leopold II.

Wir haben Uns all dasjenige / was **Dr. Edden** und
Dero Mit-Interessenten/litis confortes, bey Uns / auf Un-
 ser / wieder dieselbe in denen zwischen Ihnen und des Her-
 zogs zu **S. Coburg Edden** in puncto suecessionis des Für-
 stenthums **Coburg** entstandenen differentien / unterm 8.
 Junii nuperi ergangenes Kaysrl. Mandatum sine clausu-
 la poenale, und anbey Unsers lieben Nevens des **Chur-**
Fürsten zu Mainz / als **Bischoffen zu Bamberg** / und **Her-**
zogs zu S. Weymar Edd. Edd. zur gütlichen Beylegung
 dieser differentien / aufgetragene Kaysrl. Commission,
 in verschiedenen weitläufftigen **Schriften** und für
 exceptiones sub- & obreptionis eingebracht / und anbey
 weiters angezeigt und zuversügen gebetben haben / referiren
 lassen; **Wie nun aber solches alles in Unserm Kaysrl.**
Reichs. Hof-Rath überleget / und von solcher Erheb-
 ligkeit / daß dadurch von Unsern vorhergegangenen
 Kaysrl. Verordnungen / auf einige Weise abgegan-
 gen werden könne / nicht befunden / sondern solches
 nach

nach reiser der Sachen Erwezug verworffen / und
 Unser Käyserl. Mandatum arctius sub poena dupli una
 cum citatione ad videndum se incidisse in poenam prioris
 & docendum de partitione sub termino duorum men-
 sium erkannt werden / massen De. Edden solches aus dem
 Jbro disfalls zu insinuiren stehenden originali oder dessen
 beglaubter Abschrift mit mehrern zuersehen haben wird.
 Und weiln dann Wir nicht nur diesen Unsern Käyserl.
 Mandatis in allem nachgelebet / sondern auch Eingangs ge-
 dachte Unsere angeordnete Käyserl. Commission durch
 die von Uns hiebevot benahmte Commissarios fortgesetzt
 auch insonderheit derselben den arrestirten Rath Hassel um
 vor derselben die gegen ihn vorgekommene Klagen zu un-
 tersuchen / extradiret wissen wollen / um auf solche Weis zum
 füglichsten aus der Sache kommen zu können; So haben De.
 Edden hiermit absonderlich ermahnen wollen / Unserm
 vorhergegangenen Käyserl. Mandato und aniego erkann-
 ten arctiori in termino praefixo schuldige Folge zuleisten /
 erst erwehnter Unser zur gültlich oder rechtlichen Austrag
 der Sachen angeordneten Käyserl. Commission sich ge-
 bührend zu submittiren / und dabey sich dergestalt zuzei-
 gen / damit unter so nahen Fürstl. Anverwandten alles in der
 Güte verglichen und beygelegt werden möchte / welches
 alles Uns zu sonderbahren gnädigsten Gefallen gereichen
 wird / und zu Beförderung dessen des Herzogs zu S. Lo-
 burg Edden gleichfalls heut dato erinnern lassen / sich auch
 ihres Orths also bey dieser Unserer Käyserl. Commission
 und sonst zuzeigen / damit der letzte Recess vom
 6. April 1699. in allem erfüllet / und das ganze
 Werck glücklich erhoben und geendiget werde. Wir
 verbleiben Dero Edden benebens mit ic.

G.

E X T R A C T

Käyserl. Rescripti an Herrn Herzog WERNHARD
 Hoch-Fürstl. Durchl. vom 22. Martii 1701.

D 3

Und

Und dahero Wir bey Überlegung der Sachen befunden / daß das gange Werck für dießmahl und biß zu gürtlichem Vergleich oder Entscheidung der Hauptsach auf den MODUM ADMINISTRATIONIS unter so nahen Anverwandten/nemlich Brüdern und Bettern/hinaus laufe/und weils Dr. Edden in dessen auch daselbstien unterm präsentato den 8. dieses noch lauffenden Monats Martii und dabey eingebrachter Verlage sub lit. ZZ. Vorschlag zur gut-oder rechtlichen Verlegung der Sachen dahin gethan/das/was nur die Milig abgeföhret (so bereits mehrentheils geschehen zuseyn / vorkommet) der Hassel aus dem Arrest dimittiret/unter Dr. Edden direction ein iudicium constituit / und die Acta hernach zum Spruch auf eine Univerfität überfchickt würden / und alsdann die Hauptsach vorgenommen und per deputatos die Güte verfuert / in Entstehung derselben aber arbitri erwehlet / und wann die nochmahls versuchende Güte auch durch dieselbe nicht erhoben werden könnte / durch zwey umgewechselte Schrifften verfahren/und in der Sach zum Spruch submittiret wurde / worbey es ohne enig suspensiv-Mittel lediglich zulassen wäre / immittelst aber Dr. Edden die Administration dergestalt fortführen wolte/das durch die gemeinschaftliche Collegia die ordinari Justiz-Consistorial-und Cammer-Sachen gehdret / und von ihnen expedirt / das übrige aber / so von sonderbahrer Wichtigkeit / mit der Fürstl. Interessenten Deputirten communicirt/und von Ihro und in gesamten Namen die Nothdurfft darunter verfüget / und sobald solches also fürgangen / die Fürstl. Interessenten zu desto füglicher Theilung der Mobilien sich nach Ihren Kehlungen begeben möchten / herentgegen des Herzogs zu S. Gorha Edd. und Consortes in Ihrem exhibito sub präsentato den ersten dieses allein verlangen/das Dr. Edd. ic. usi all dieses ansuchen so beschaffen / daß es durch Freund-Brüderl. und väterliche Communication und Abstellung der einseitigen Verordnungen gang leichtlich gehoben und dadurch die fernere Verfahrung auf beyderseits beschehenes Ansuchen in dem eingeführten Proceß und angeordneter Commission vermieden/ und alle fernere Weitläufigkeit verhütet

hüter werden kan / gestalten dann wir nicht anders dafür
halten / als daß **De. Lieb.** selbstn dahin ziele und
erbiethig seyn dergleichen Verordnungen auch in des
Herzog **ERNEST** zu Sachsen Regierungs Verfassung
de an. sechzehnhundert zwey und siebenzig / auch anderen
Verordnungen und Verträgen des Fürstl. Hauses wegen
Erbhuldigung / wie auch Communication, was Reichs-
und Trenzß-Zäg / Lehen Empfängnis / Landtägs-Sachen/
Pacten und Verträgen / Verordnungen / Erbtheilung/
Creur-Freyheit / Erlaffung einer Schuld / oder Ritter- und
Frohndienst / annehm- oder dimittirung vornehmer Be-
dienten und dergleichen enthalten ; Als wollen Deine Edd.
hiermit gnädigst erinnert / auch auf den Fall einiger Ver-
zögerung ernstlich anbefohlen haben / theils Ihren eige-
nen Vorschlägen gemäß und sonstn dem **Recess**
vom 6. April sechzehnhundert Neun und Neun-
zig in der Haupt-Sach unpräjudicirlich die Admini-
stration unter **Dr. Liebden Directorio** und mit Concur-
rentz und Einstimmung der Fürstl. Interessenten selbst oder
ihrer darzu Deputirten alsobalden auf solche weiß ein-
richten / damit alle fernere Klag/ Weiträufftig- und Thät-
ligkeit abgewendet w. Die Expeditiones in **Demer Edd.**
und **Dero Brüdern und Vettern** / als **Condomino-**
rüm & Compoffessorum Namen ausdrücklich / auch
in denen hergebrachten Fällen mit Unterschrift von
Sachsen-Gotha Lieb. mit dem Gemeinshafftlichen
Insigel / nach dem per majora erfolgten Schluß / gefer-
tigt / w. und die Haupt-Sach durch Deputirte
Räthe oder Austräge gülich beygelegt
oder rechtlich de-
cidiret w.
H. EX-

H.

EXTRACT

Kaiserlichen Rescripti an Sachsen Hildburghausen und
Sachsen Saalfeld & Consortes de dato Ebertsdorff
den 13. October 1701.

Weyln wir aber aus denen ad Acta beygebrachtten Vergleich / Regierungs-Versaffung / und Fürst-väterlichen Declaration Resp. von Anno 1629. 72. 74. und 75. erschen / daß die mehreste Puncta darum verglichen und deutlich verordnet worden / wie es bey sich begebender Administration gehalten werden solte/ nemlich in dem Vergleich de Anno 1629. daß dasjenige / was in wichtigen Sachen mit vorgehabtem gesamtem brüderlichen oder gesamter Räche Rath und Gutachten Beliebung und Einwilligung/ wie auch auf behaltene Berathschlagung mit der Landschafft Bewilligung in Land-Sachen beschloffen / verordnet / gethan / oder gelassen werden möchte / allein in des ältesten Herrn Bruders Namen in der Ober- und Unterschrift und Fürstl. Insiegel zu publiciren / zu befehlen und handzuhaben / die subscriptiones vor dem regierenden Herrn allein zuverrichten/ auch auf denen Insiegeln Dero Namen allein zugebrauchen/ welches alles in der väterlichen declaration vom 24. Augusti 74. wiederholet wird / zumahlen aber in der Regierungs-Versaffung von an. 1674. verordnet/ daß dem ältesten nebens dem Directorio in gemeinen Sachen / auch alenthalben die Landes-Regierung auf gewisse Maas und Inhalt der in bemeltem Testament an berührten Orten angezogenen Fürst-Brüderl. Verträgen gelassen worden/ also / daß zwar allen denen Söhnen die Erb-Huldigung directè zugleich geleistet / doch bey dem Ältesten das Wort Regierender gebrauchet und die Erb-Verträge und diese Verodnung in der formul allegirt werden solten / welcher dann auch in Auslassung der Befehle und Verordnungen die titulatur oder stylum wegen der übrigen respectivè mündigen

mündigen oder ohnmündigen Brüder nach Raas und
 Weise / wie in dem Fürst-Brüderl. Erb-Vertrag de dato
 Weymar den 2. Septembr. 1629. §. 7. enthalten ist / zusaf-
 ren hat/zt. gestalten dann die Eingrieffe und einseitige Be-
 fehle / so die jüngere Herrn Brüdere vor sich abzulassen
 gemeynet seyn möchten / an ihnen selbst vor unkräftig / auch
 die Beambten und andere Officierer / auch Unterthanen /
 denenselben zu pariren / nicht schuldig seyn solten / wordurch
 dann der modus klar determinirt und vorgeschrieben. Als
 wollen Uns zu Dr. Ebd. und Dero Consorten gnädigst
 verfehen / Sie werden sich solchem allen / was vor so vielen
 Jahren in dem Fürstl. Hauff verglichen worden und herge-
 kommen ist / zuwiedersehen / keines Weges gemeint seyn / ge-
 stalten Wir es auch bey solchen Verordnungen allerdings /
 wie auch im übrigen bey Unserm vorhergehenden Käyserl.
 Rescripto bewenden lassen / und Sie hiermit nochmahln
 gnädigst erinnert / auch Ihre ernstlich anbefohlen ha-
 ben wollen / sich solchem allen Gemäß zu bezeigen zc.
 des Administratoris **Eden** in allen oberzehlten keinen
 Eintrag zuthun / sondern vielmehr dabey allerseits / den
 Ruhm zuerwerben / daß unter so nahen Anverwandten / als
 Fürstl. Gebrüdern und Vettern / der Fried und Einigkeit zu-
 beruhigung Ihrer Land und Unterthanen statt gefunden
 habe / oder dasern Sie sich wieder verhoffen mit einander
 selbst nicht vereinigen solten / dennoch alle denen alten
 Vergleichen und Herkommen zuwiederlaufende Thätig-
 keiten legt und ins künfftig ein- und abstellen / und dahin oh-
 ne einigen Zeit Verlust trachten / und das Werk einrichten /
 damit die Haupt-Sach durch Ihre deputirte Rätche
 oder Austräg entweder gütlich beygelegt oder recht-
 lich decidiret / und im wiedrigen Wir andere Verordnung
 vorzufehren / auch wegen der angesuchten Patenten / reso-
 lution zuertheilen nicht bemüssiget werden. Dann obzwar
 Dr. Ebd. in der Meynung stehen / weils Sie in den Re-
 ceß de an. 1699. nicht consentiret hätte / Sie dahero
 des Administratoris **Ed.** Verordnungen zuerkennen /
 nicht

nicht schuldig seyn / so wird Sie jedoch denen alten Verträgen / Verordnungen / und Herkommen des Hauses nicht widerstreben / sondern sich anseittiger Verordnung gegen ermelbten Administratoris Befehl/gänglich enthalten / und wie solches geschehen an Uns innerhalb Zeit zweyer Monaten berichten zc.

I.

Vorläuffige FUNDAMENTA,

Warum S. Hildburghausen und Saalfeld sich der Verführung des Coburgischen Reichs-Voti zuenthalten / auch Sächs. Weymar und Eisenach die Vorausruffung auf dem Reichs-Tage zu Regensburg mit Zug nicht zu prätendiren habe.

- (1.) Ist aus dem / zwischen Herrn Herzog FRIEDRICHEN zu S. Gotha und den vier jüngern Herrn Gebrüdern/in cluf. S. Hildburghausen und Saalfeld errichteten und von Käyserl. Majest. confirmirten Haupt- Theilungs Recess vom 24. Febr. 1680. bekannt / daß diese/da Sie die drey Fürstenthümer/Altenburg/ Gotha und Coburg/ samt denen Hennebergischen Landen / pro indiviso besessen/ und auch darauf / laut Extracts lit. A. wirklich mit beliehen worden / dennoch die Verführung aller hohen Reichs- und Creysß-Jurium Herrn D. FRIEDRICHEN und Dero Descendenten/gleichsam vigore Commissionis perpetuæ, unwieder-ruflich aufgetragen/auch (2.) bey künftigen Anfällen im Fürstl. Hause sich nur omnimodam jurisdictionem vorbehalten/hergegen Herrn D. FRIEDRICHEN und Dero posteris zum splendeur des Fürstl. Hauses/die Reichs-und Creysß-Jura überlassen / wie davon beyliegender Extract des Punctation-Recessus sub B. und Haupt-Theilungs Recessus §. 3. 4. 5. 8. & 16. sub lit. C. samt dem Resignations-Patent sub D. deutliche Meldung thun.
- (3.) Worbey (3.) denn insonderheit die circumstantia temporis wohl inacht zunehmen / daß nemlich vermöge punctations

tions-Recessus den 8. Martii 1679. Da die drey Fürstenthümer / samt denen Hennebergischen Landen commun gewesen / von denen jüngerem Herren Gebrüderem und in specie auch Sachsen Hildburghausen und Saalfeld die Verführung der Reichs- und Creys jurium an Herrn Herzog FRIEDRICHEN überlassen / und hernachmals erst von diesem den 13. Novembris ejusd. anni das Fürstenthum Coburg und dessen Jura an Herrn Herzog ALBRECHTEN abzutreten versprochen worden / daher Diejenigen / so durch vorhergehenden Vergleich sich des Exercitii der hohen jurium auf die gesamten Lande inclus. des Fürstenthums Coburg beständig und unwiederrücklich in favorem des FürstlichenGothaischen Hauses begeben haben / nunmehr nach dem Tode Herzog ALBRECHTES solche nicht widersuchen / und dadurch ihr voriges pactum renunciativum nur einseitig revociren können / zumahlen beide Fürstl. Theile solches in dem obangezogenen Haupt-theilungs-Recesss sub Litt. C. wiederhollet / und in specie Sachsen Hildburghausen in dem anderweit verfaßten und von Kayserl. Majestät Confirmirten Declarations-Recesss vom 16. Februarii 1683. §. 5. laut Extracts sub lit. E. die an Sachsen Gotha überlassene Verführung der Reichs- und Creys-jurium abemahls und dermassen deutlich confirmiret hat / daß solcher hohe Theil bey denen Landes Anfällen keine mehrere Jura , als wie es die Lande in Anno 1680. bekommen / verlangen oder haben wolte. Welchem nach denn beide Herrn Herzoge Hildburghausen und Saalfeld / ratione derer hohen jurium an Coburg / durch das obangezogene zu Gotha eingerichtete pactum renunciativum sich selbstem excludiret haben / und Consequenter als semel exclusi pro semper exclusis zuachten seynd.

K.

EXTRACT

Fürst-brüderlichen Erb-Vertrags zwischen Herrn Herzog FRIEDRICHEN und Herrn Herzog ALBRECHTEN Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. de 8. Junii 1681.

E 2

Zum

Zum Siebenden wegen derer Reichs- und Krenß-
Votorum ist unter Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Durchlaucht.
Durchlaucht. es also freundbrüderlich verglichen worden/
daß Herr Herzog **BERNHARD** und Dero Fürstliche
Nachkommen bey dem Coburgischen Reichs-Voto (wor-
an Herr Herzog **KARL EDUARD** in dem mit Herrn
Herzog **ALBRECHT** getroffenen Vergleich die
Concurrrenz bedungen / und durch diesen Reces, selbige
Herrn Herzog **BERNHARD** Durchl. überlassen und
abgetreten) concurriren und dasselbe in beyder Theile
Ramen gefähret werden solle. 2c.

L.

Leopold von Gottes Gna-
den / erwählter Römischer
Keyser / u. r.

Hochgebohrner / Durchlauchtig, Hochgebohrner/
Liebe Dheime und Fürsten/

W Ir haben Uns mit mehrern gehorsamst
referiren lassen / was massen bey Uns Euer Edd.
Edd. in der Coburgischen Successions-Sache
und deshalben zwischen Ihnen errichteten Ver-
gleich sowohl judicialiter als extrajudicialiter sich erkläret
und die Versicherung gethan haben / daß ermeldter zwi-
schen Ihnen und andern Interessenten getroffene Vergleich
und Cessiones in allem salvo jure tam Hilperhufano,
quam Salfeldensi geschehen/ verstanden und angenommen
worden seye / also und dergestalt / daß/ wann wider alles
Verhoffen / Sie die cedirte Coburgische Portiones ganz
oder zum Theil rechtlich evinciren solten / dieselbe Ihnen
allerdings ohne Anstandt rekituirtet werden / und De. des
Herzogs zu Sachsen-Gottha Edd. schuldig seyn solle / Dr.
des

1881. Juni. 3. 5. 1881. 1881. 1881.

1881.

1881.

des Herzogs zu S. Meiningen Ebd. von denen Hennebergis.
Nemtern wieder zurück zugeben / als derselben an denen
cedirten Portionen möchte abgesprachen werden. Wie
Uns nun auch dasjenige / was von Seiten des Herzogs zu
S. Hildburghausen und Saalfeld Ebd. Ebd. eingereicht/
gleichfalls referiret worden / und auf vorgangene Erwegung
der Sache und obbemeldte von Euer Ebd. Ebd. gethane
Erklärung bey mehrerwehntem Vergleich und dessen Voll-
ziehung / wie auch im übrigen wegen Verführung der ho-
hen Jurium und Unterschrift / bey denen Recessen de An.
1680. und An. 1695. auch Unserm am 22. Martii, An. 1701.
ergangenen Käyserl. Rescripto, und bis in der Haupt-
Sache ein Recht. Spruch oder gültlicher Vergleich erfolget/
es bewenden lassen. Als thun Wir auch Unsere am 7. De-
cembr. nechstvorigen Jahrs bis auf Unsere weitere Käy-
serl. Verordnung ergangene Inhibition wegen wüthlicher
Cession, Alienation, und Tradition, auch Anweisung der
ren Unterthanen/Diener/Vasallen / und Revenuen hiemit/
aus ferners vorkommenden Umständen und Ursachen / auch
besserer Beruhigung und Abwendung der Weitläufigkeit
cassiren und aufheben / Euer Ebd. Ebd. auch solch Unsere
anderweite Käyserl. Resolution hiemit notificiren / denen
selben anbey mit Käyserl. Gnaden und allem Guten wohl
beygethan verbleibende. Wien / den 22. Junii, Anno
1703.

Neopold.

Vt.

H. R. V. H. von Kaunitz.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Franz Wilbrich von Menshengen.

An S. Meiningen und S. Gotha.

in simil. m. m.

An S. Saalfeld.

3

Lego

Neopold/2c.

Liebe Getreue!

Ihr habt Euch vorhin gehorsamst zuerinnern/
was nach leztlin erfolgtem Absterben des Herzog-
gen zu Sachsen=Coburg / dessen nachgelassenen
Fürstenthums halben / zwischen seinen nächsten
Fürst. Anverwandten für Strittigkeiten entstanden / und
vor einiger Zeit zwischen der Herzogen zu Sachsen=Mei-
ningen und Gotha Lbd. Lbd. und andern Interessenten für
ein Vergleich ihrer Seits getroffen worden / Wir aber
wegen Vollziehung desselben Unser Käyserl. inhibitorium
haben ergehen lassen. Wie Wir nun gnädigst gern gefe-
hen hätten / wann inzwischen auch die übrige noch unver-
glichene Interessenten die Güte gleichfalls zuerreichen sich
hätten gefallen lassen ; Nachdem aber solches nicht erfol-
get / und Wir nun auf andere Mittel und Weg bedacht seyn
müssen / damit diese zwischen so nahen Fürstl. Anverwand-
ten obhandene Differentien völlig gehoben werden möch-
ten. So haben Wir die bey Uns von der Herzogen zu S.
Meiningen und Gotha Lbd. Lbd. beschehene Erklärungen
angenommen / zwischen den Ihnen errichteten Vergleich
auf solche Maass acceptirt / und obgedachte Inhibition
cassirt / benebenst aber auch Euch hiemit gnädigst befeh-
len wollen / daß Uns Ihr Euer Pflichtmäßiges Gutach-
ten / wie Ihr solches vor Gott und Uns zu verantworten
Euch getrauet / förderfamst wohl verwahrt und verschlos-
sen / auch ohne daß ein oder anderer Theil Eure Rationes
und Meinungen erfahre / unter Eurer sämmtlichen Unter-
schrift und Siegel dahin einschicket / wie Ihr vermeinet
und erachtet / daß denen noch übrigen Differentien in pun-
cto der noch nicht verglichenen Portionen an dem Fürsten-
thum Coburg/ Salvo & integro eo remanente, der Justiz,
denen Reccessen / und Herkommen des Hauses gemäß / völl-
ig abgeholfen / und die streitende Fürstliche Gebrüder und
Bettre

Bessere endlich entschieden und von einander gesetzt werden mögen / damit Wir alsdann hierinn Unsere fernere Kaysrl. Verordnung ergehen lassen können. An demselben vollbringet Ihr Unsern gnädigsten Willen und Meinung / und verbleiben euch mit zc. Wien/den 22. Junii, An. 1703.

Leopold.

Vt.

D. A. G. von Kaunitz.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Franz Wilbrich von Henßhengen.

An die **Gemeinschaftliche Cansler
und Rätthe des Fürstenthums
Coburg.**



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

153

153

153

153

153

153







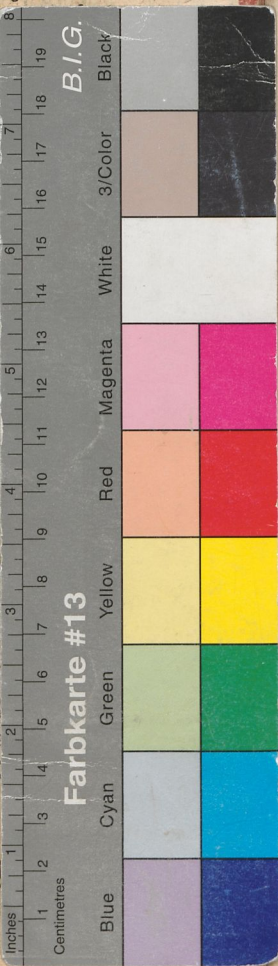
Wd 2374

40

X 229 0830

W.C.

ntwesender Reichs
damit dieselbe ge-
agen/ daß die unbe-



FUNDAMENTA JURIS ET FACTI.

Voraus in Kürze gezeigt wird/

Daß

Herrn Herzog

BERNARDUS/

Zu Sachsen-Coburg und Meiningen Durchl. das
S. Coburgische Reichs-Votum, der S. Hildburghausi-
schen und Saalfeldischen Protestation ungehindert / fort-
zuführen und dazu bedürffenden Falls alleinige
Vollmacht ideo zuertheilen befugt
seyen.

§. I.



Ach tödlichem Hintritt Herrn Her-
zog ERNST des Gottseligen zu
Sachsen-Gotha Hoch-Fürstl. Durchl.
ist zwischen Dero hinterlassenen Herrn
Erben und Landes-Successoren / der
Fürst-Väterlichen Verordnung gemäß/
unter andern pacificiret worden: Daß

die Führung derer Reichs- und Träys-Votorum im Na-
men des Aeltesten und Regierenden Herrn / mit dem Zusatz
vor sich und Dero freundl. Glöb. Herren Gebrüdere gesche-
hen / die Subscriptiones auch von dem regierenden Herrn
allein verrichtet und auff denen Insiegeln dero Namen
allein

Vid. Lit.
A.

on von Haagen.